

### **Organisation:**

- 1 Das Zeltlager wird von einer Lagerleitung des KJFV geleitet. Die Lagerleitung sorgt dafür, dass die Lagerordnung entsprechend umgesetzt wird.
- 2 Das Zeltlager wird in mehrere Blöcke unterteilt.
- 3 Die Lagerwache vertritt im Lagerbereich die Lagerleitung.
- 4 Sie sind gegenüber jedermann im Lager weisungsberechtigt.
- 5 Das Weisungsrecht der Lagerleitung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 6 Sie sorgen dafür, dass die Lagerordnung, der zeitliche Programmablauf und die ergänzenden
- 7 Regelungen eingehalten werden.

### **AllgemeineVerhaltenshinweise:**

- 1 Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutzes
- 2 sind verbindlich.
- 3 Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich und gruppenweise eingenommen.
- 4 Die Nachtruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet um 7.00Uhr.In dieser Zeit ist absolute Ruhe zu wahren. (Ausnahmen bilden hier alle zentralen Abendveranstaltungen)
- 5 Das Rauchen ist auf dem gesamten Lagergelände und der Waldumgebung aus Sicherheitsgründen untersagt. Außerhalb des Lagergeländes werden gesonderte Raucherplätze ausgewiesen.
- .
- 6 Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Zeltplatzgelände verboten.
- 7 Außerhalb des Lagergeländes wird ein Betreuungsbereich eingerichtet.
- 8 Das Lagergelände darf grundsätzlich nur über den Hauptzugang verlassen oder Betreten werden. Ausnahmen bestehen nur im Notfall
- 9 Die im Lager gefundenen Gegenstände sind bei der Lagerleitung abzugeben. Brände, Verletzungen oder auftretende Erkrankungen sind sofort einem Betreuer und dem Lagerleiter zu melden.
- 10 Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer ist es auch bei Nacht untersagt, die Notdurft inner- oder außerhalb des Zeltlagergeländes im Freien zu verrichten, die sanitären Anlagen sind immer zu benutzen.
- 11 Das Zeltlager ist Gewalt, Waffen und Drogen frei. Daher sind alle damit verbundenen Dinge, Gegenstände und Materialien untersagt.

### **Umweltschutz:**

- 1 Es ist im Lager und in seiner Umgebung auf Ordnung, Sauberkeit und angemessene Ruhe zu achten. Bereitgestellte Müllbehälter sind zu benutzen, die Mülltrennung ist zu beachten.
- 2 Beim Abbau ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche Abfälle müssen von der Jugendfeuerwehr entsorgt werden.  
Nachdem Abbau der Zelte wird von der Zeltlagerleitung eine Abnahme durchgeführt. Erst nach der sorgfältig übergebenen Zeltplatzfläche darf die Jugendfeuerwehr abreisen

### **Fahrzeuge:**

- 1 Auf dem gesamten Zeltlagergelände gilt ein Fahrverbot. Fahrzeuge, die für die Sicherheit vor Ort eingesetzt werden, erhalten eine Ausnahmegenehmigung.  
Zum Parken der Fahrzeuge ist der ausgewiesene Parkplatz zu nutzen, ein Wild-Parken wird nicht gestattet.

**Strom:**

- 1 An den Zelten gibt es keinen Strom.
- 2 Es dürfen keine eigenen Stromaggregate verwendet werden.
- 3 In den Zelten dürfen nur Beleuchtungsmittel eingesetzt werden, von denen keine Gefahr ausgeht, z.B. batteriebetriebene Lampen oder TÜV geprüfte Gaslampen. Andere Beleuchtungen, wie Benzinlampen, Kerzen etc. sind verboten.

**Lagerfeuer:**

- 1 Offene Feuer sind auf dem Zeltlagergelände grundsätzlich untersagt.
- 2 Lagerfeuer sind nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Das Grillen ist nur an den vorgeschriebenen Plätzen gestattet.

**Notdienst:**

- 1 Im Lager ist eine ständig besetzte Sanitätsstation mit Rettungssanitätern eingerichtet. Jegliche Unfälle, Verletzungen und andere Notfälle sind sofort dort zu melden bzw. vorzustellen. Die Notrufnummern werden in der Jugendwartebesprechung veröffentlicht.

**Obhut und Aufsichtspflicht:**

- 1 Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer auf den begleitenden Jugendfeuerwehrwart bzw. Betreuer übertragen worden.
- 2 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. übernimmt keine Obhut und Aufsichtspflicht. Die Lagerleitung ist berechtigt zur Wahrnehmung der Lagerordnung, zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms, zur Wahrung vor Leiblicher und seelischer Gefährdung, wenn das Gesamtwohl des Zeltlagers bedroht ist, Anweisungen zu erteilen.
- 3 Zur Wahrnehmung des Hausrechtes sind der Lagerleiter bzw. seine Vertreter berechtigt. Im Rahmen des Weisungsrechtes ist die Lagerleitung des KJFV berechtigt, Lagerteilnehmer nach Hause zuschicken bzw. Besucher aus dem Lager zu verweisen. Die hieraus entstehenden Kosten müssen vom Betreffenden selbst getragen werden.

*Morscheid, den 1. Juli 2017*

*Stellv. Lagerleiter*